

---

## Erläuterungen zu den Evaluationsstandards

### der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards)

Von der Mitgliederversammlung am 7. September 2017 verabschiedet.

---

Die Mitgliederversammlung der SEVAL verabschiedete am 9. September 2016 eine Neufassung der SEVAL-Standards und beschloss zugleich, dass Erläuterungen dazu ausgearbeitet werden sollten. In der Folge entwickelte die Arbeitsgruppe Standards ein entsprechendes Dokument und führte dabei auch eine Konsultation aller SEVAL-Mitglieder durch. Das vorliegende Dokument wurde am 7. September 2017 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Es präsentiert die SEVAL-Standards mit Erläuterungen dazu. Die Erläuterungen verfolgen folgende Ziele:

- Sie sollen über den Zweck und die Inhalte der einzelnen Standards informieren und so das Verständnis der Standards fördern.
- Sie sollen die verwendeten Begriffe und Konzepte erklären und praxisorientierte Hilfestellungen und Unterstützung für die Anwendung der Standards geben.
- Sie sollen auf mögliche Spannungsfelder und Schwierigkeiten bei der Anwendung der Standards aufmerksam machen.

Die nachfolgende Einführung entspricht derjenigen aus dem Dokument zu den Standards. Sie enthält wichtige Bemerkungen zum Zweck, zur Verwendung und Gruppierung der SEVAL-Standards und wird hier wiederholt, weil sie für das Verständnis und Interpretation der hier erläuterten Standards wichtig sind.

## Einführung

### Zweck und Geltungsbereich der Standards

Die Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards) leisten einen Beitrag zur Professionalisierung der Evaluationstätigkeit in der Schweiz. Sie formulieren zentrale Prinzipien, deren Beachtung die Qualität und Glaubwürdigkeit von Evaluationen erhöht.

Die SEVAL-Standards bieten eine Grundlage und Hilfestellung für die Planung und Durchführung von Evaluationen, für die Formulierung von Aufträgen, Ausschreibungen und Evaluationsvereinbarungen und für die begleitende Sicherung oder nachträgliche Beurteilung der Qualität von Evaluationen. Sie dienen auch als didaktisches Hilfsmittel für die professionelle Aus- und Weiterbildung.

Die SEVAL-Standards sind grundsätzlich für alle Arten von Evaluationen anwendbar, unabhängig vom institutionellen Kontext, dem gewählten Vorgehen und dem spezifischen Themenbereich sowie unabhängig davon, ob es sich um eine externe, interne oder Selbstevaluation handelt. Die SEVAL-Standards sind nicht für die Personalevaluation konzipiert.

## Anwendung der SEVAL-Standards auf konkrete Evaluationen

Die SEVAL-Standards sind im Sinne von grundlegenden Prinzipien formuliert. Der Hintergrund, die Organisation, der theoretische und methodische Ansatz sowie die Art der Durchführung einer Evaluation unterscheiden sich jedoch von Fall zu Fall. Bei der konkreten Anwendung müssen die Standards deshalb auf die spezifische Situation bezogen werden. Die einzelnen Standards können nicht für sich alleine betrachtet werden. Sie stehen in einer gegenseitigen Abhängigkeit zueinander. Einzelne Standards sollen daher stets im Kontext der konkreten Evaluation und mit Blick auf die Gesamtheit der Standards interpretiert werden. Bei der Konkretisierung sollen die Erläuterungen zu den einzelnen Standards eine Hilfestellung bieten.

## Adressatinnen und Adressaten der SEVAL-Standards

Die Qualität einer Evaluation hängt nicht alleine von den Evaluatorinnen und Evaluatoren ab, sondern ergibt sich aus dem Zusammenwirken verschiedener Personen in unterschiedlichen Rollen. Die SEVAL-Standards richten sich deshalb an alle Personen, die an Evaluationen beteiligt sind oder diese beeinflussen.

Das sind namentlich:

- Evaluatorinnen und Evaluatoren, die Evaluationen konzipieren und durchführen;
- Auftraggebende, d.h. Personen, die Zweck und Auftrag von Evaluationen definieren und Evaluatoreninnen und Evaluatoren mit solchen Aufträgen betrauen;
- weitere Personen, insbesondere jene, welche Evaluationen begleiten, bewerten und/oder nutzen;
- Personen, die sich in der Aus- und Weiterbildung mit Evaluation befassen und so die Vermittlung und Beachtung der SEVAL-Standards unterstützen können.

## Entstehung der SEVAL-Standards

Die erste Fassung der SEVAL-Standards<sup>1</sup> wurde im Jahr 2001 verabschiedet. Sie stützt sich auf die damaligen ‚Program Evaluation Standards‘ des Joint Committee on Standards for Educational Evaluation. Diese sind entlang der vier Qualitätsmerkmale Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit gruppiert und wurden von einer SEVAL-Arbeitsgruppe auf den schweizerischen Kontext übertragen. 2013 bis 2016 wurden die SEVAL-Standards einer Revision unterzogen. Die in den bisherigen Standards ausgedrückten Prinzipien wurden mit redaktionellen Anpassungen und einzelnen inhaltlichen Ergänzungen in eine neue Systematik überführt.

# Definitionen und Konzepte

## Evaluation

Den SEVAL-Standards liegt folgende Auffassung von Evaluation zugrunde: **Eine Evaluation ist eine systematische und nachvollziehbare Analyse und Bewertung von Konzeption, Umsetzung und/oder Auswirkungen eines Evaluationsgegenstandes.** Evaluationen sind wissenschaftliche Dienstleistungen und nutzen wissenschaftliche Methoden. Häufige Evaluationsgegenstände sind beispielsweise Politiken, Rechtsnormen, Strategien, Planungen, Programme, Projekte, Massnahmen, Leistungen, Organisationen, Prozesse, Veranstaltungen, Technologien oder Materialien.

---

<sup>1</sup> Widmer, Thomas; Landert, Charles und Bachmann, Nicole, 2000, Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL), 5. Dezember 2000.

Evaluationen nehmen eine vorausschauende, eine begleitende oder eine rückblickende Perspektive ein. Evaluationen können Erkenntnisgewinn, Rechenschaftslegung, Entscheidungsfindung, Verbesserung und Steuerung des Evaluationsgegenstandes oder Lernprozesse bei den Beteiligten & Betroffenen bezwecken. Der Begriff ‚Evaluation‘ steht sowohl für den Prozess als auch für das Produkt.

### **Qualität der Evaluation**

Die Qualität einer Evaluation bestimmt sich nach den vier folgenden Merkmalen. Diese verstehen sich als anzustrebende Orientierungsgrößen, die für alle Phasen und Tätigkeiten in einer Evaluation von Bedeutung und idealerweise gleichermaßen anwendbar sind:

- **Nützlichkeit:** Die Evaluation orientiert sich an den Evaluationszwecken und den Informationsbedürfnissen der vorgesehenen Nutzenden. Evaluationen sollen informativ, zeitgerecht und wirksam sein. Evaluierende sollen sich mit den Adressaten der Evaluation und ihren Informationsbedürfnissen vertraut machen, die Evaluation nach Massgabe dieser Bedürfnisse planen und durchführen und über ihre Ergebnisse rechtzeitig und klar informieren.
- **Durchführbarkeit:** Die Evaluation soll auf die vorgefundenen Gegebenheiten abgestimmt, gut durchdacht und kostenbewusst konzipiert und umgesetzt werden. Dabei soll auf eine möglichst hohe Akzeptanz der verschiedenen Beteiligten & Betroffenen geachtet werden. Evaluationen werden in der Regel unter Einbezug zahlreicher Personen durchgeführt und sind für alle Beteiligten mit Aufwand verbunden. Daher sollten sie nur so viele Ressourcen, Material, Personal, Zeit und Geld in Anspruch nehmen, wie für die Verfolgung des Evaluationszwecks und die Beantwortung der Evaluationsfragestellungen erforderlich sind.
- **Korrektheit:** Die Evaluation soll rechtlich und ethisch korrekt, respektvoll und unvoreingenommen durchgeführt werden. Evaluationen betreffen viele Personen und Organisationen in vielfältiger Weise und können diese gegebenenfalls auch beeinträchtigen. Korrektheit verlangt, dass Rechte von Betroffenen geschützt werden, dass den Beteiligten & Betroffenen mit Respekt begegnet wird und dass Evaluationen mit Sensibilität hinsichtlich ethischer und rechtlicher Fragen durchgeführt werden. Zudem verlangt die Korrektheit eine unvoreingenommene und unparteiische Haltung der Evaluierenden und die Beachtung der berechtigten Interessen der Beteiligten & Betroffenen.
- **Genauigkeit:** Die Evaluation soll angemessene, gültige und verwendbare Informationen erzeugen und vermitteln. Diese sollen methodisch korrekt zustande kommen. Die abgegebenen Urteile müssen in einem nachvollziehbaren logischen Zusammenhang zu den erhobenen Informationen stehen.

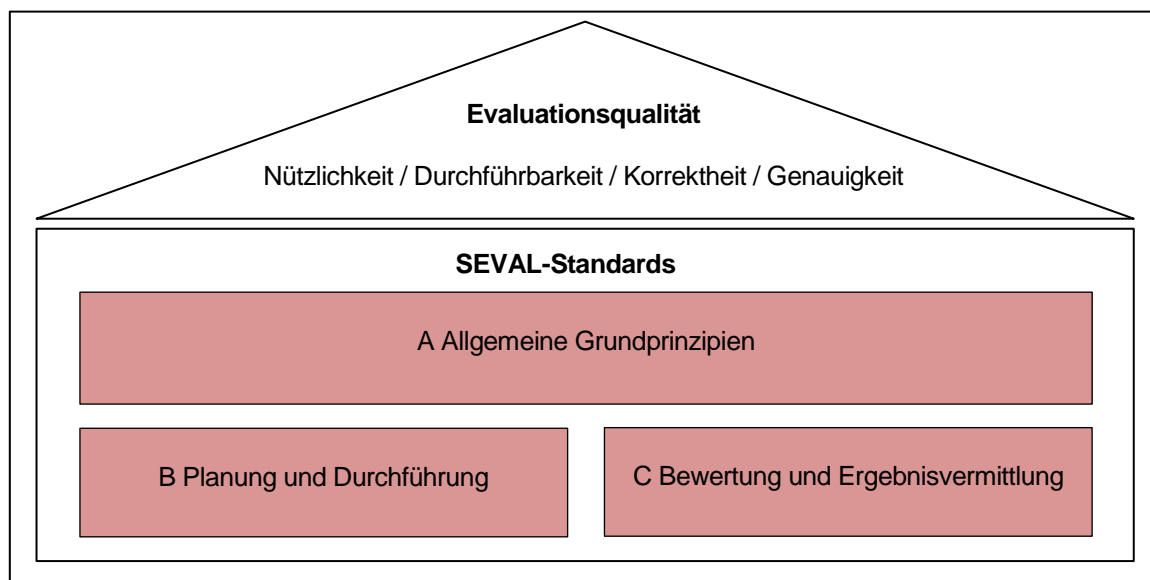
# Die SEVAL-Standards

Die SEVAL-Standards definieren die Anforderungen, die an Evaluationen gestellt werden, um den Qualitätsmerkmalen Nützlichkeit, Durchführbarkeit, Korrektheit und Genauigkeit zu entsprechen. Sie beziehen sich auf die Tätigkeiten im Rahmen von Evaluationsprozessen und auf deren Voraussetzungen und bieten einen Orientierungsrahmen für professionelles Evaluationshandeln, das Evaluationen von hoher Qualität hervorbringen soll.

## Gliederung der Standards

Die SEVAL-Standards sind in drei Gruppen gegliedert. Die Standards in Gruppe A beschreiben allgemeine Grundprinzipien, die unabhängig von bestimmten Aktivitäten oder Prozessschritten für Evaluationen grundsätzlich von Bedeutung sind. Sie betreffen vor allem die Voraussetzungen für hohe Evaluationsqualität. Die Standards in Gruppe B beziehen sich auf praktische Aspekte bei der Planung und Durchführung einer Evaluation. Gruppe C enthält Standards zur Bewertung und Ergebnisvermittlung. Die einzelnen Standards sind jener Gruppe zugeordnet, für die sie besonders bedeutsam sind. Die Zuordnung und die Reihenfolge der Standards dienen der leichten Orientierung. Sie implizieren weder eine lineare oder chronologische Abfolge noch eine Hierarchie unter den einzelnen Standards.

Die nachfolgende Abbildung illustriert das Konzept und den Aufbau der SEVAL-Standards. Eine Übersicht mit den Titeln der einzelnen Standards findet sich im Anhang zu diesem Dokument.



Die nachfolgenden Erläuterungen bauen auf bestehenden Texten zur ersten Fassung der SEVAL-Standards auf und übernehmen teilweise Überlegungen und Hinweise aus den Evaluationsstandards anderer Fachgesellschaften und aus Fachbüchern. Um die Lesbarkeit der Erläuterungen nicht zu beeinträchtigen, werden die verwendeten Quellen in einem Anhang ausgewiesen.

# A - Allgemeine Grundprinzipien

Die Standards in Gruppe A beschreiben wesentliche Grundprinzipien, die unabhängig von bestimmten Aktivitäten oder Prozessschritten bei Evaluationen von allgemeiner Bedeutung sind. Sie betreffen vor allem die Voraussetzungen für hohe Evaluationsqualität und sollen sicherstellen, dass Evaluationen ergebnisoffen, unvoreingenommen, transparent, mit Aufmerksamkeit gegenüber Beteiligten & Betroffenen, nutzungsorientiert, wirtschaftlich, ausreichend kompetent und mit Sorge für die Qualität sowie ethisch und rechtlich korrekt konzipiert und durchgeführt werden.

## A1 Ergebnisoffenheit und Unvoreingenommenheit

Eine Evaluation wird als ein ergebnisoffener Prozess angelegt, der eine unvoreingenommene Bewertung sicherstellt.

Glaubwürdigkeit, Akzeptanz und Wissenschaftlichkeit einer Evaluation hängen wesentlich davon ab, in welchem Mass der Evaluationsprozess ergebnisoffen gestaltet und unvoreingenommen durchgeführt wird.

Eine Evaluation bewertet einen Gegenstand sachlich und gestützt auf systematisch gewonnene Daten. Diese Bewertung soll möglichst unbeeinflusst von vorgefassten Erwartungen und Meinungen oder von individuellen Interessen und Präferenzen irgendwelcher an der Evaluation beteiligter Personen zustande kommen. Alle an einer Evaluation Beteiligten tragen eine gemeinsame Verantwortung dafür. Evaluierende sollen im Rahmen des Auftrags, der das Erkenntnisinteresse der Evaluation definiert, gegenüber den Auftraggebenden und den Nutzenden, aber auch gegenüber dem Evaluationsgegenstand möglichst unvoreingenommen sein. Sie sollen nach wissenschaftlichen Prämissen vorgehen und ihre Entscheidungen über Evaluationskonzept, Erhebungs- und Auswertungsmethoden, Datenquellen, Interpretationen und Bewertungen stets sachlich begründen können. Evaluierende sollen Informationen und Einschätzungen, die sie im Laufe der Evaluation erhalten, kritisch hinterfragen. Auftraggebende sollen sicherstellen, dass Evaluatorinnen und Evaluatoren diesen Anforderungen gerecht werden, aber auch die nötigen Rahmenbedingungen dafür gewährleisten.

Eigeninteressen oder Interessenkonflikte von Evaluierenden, aber auch Konflikte zwischen Interessengruppen können eine Evaluation in ihrem Prozess, ihren Ergebnissen und Interpretationen verzerren. Wenn es nicht möglich ist, Interessenkonflikte gänzlich zu vermeiden, sind sie offenzulegen und so zu behandeln, dass sie die Evaluationsverfahren und -ergebnisse möglichst wenig beeinträchtigen.

## A2 Transparenz

Eine Evaluation wird transparent gestaltet und durchgeführt. Zweck, Vorgehen, Grundlagen der Bewertung und Ergebnisse werden offengelegt, so dass die Evaluation nachvollziehbar und überprüfbar ist.

Damit eine Evaluation nachvollziehbar und überprüfbar ist, muss klar dokumentiert werden, welcher Gegenstand weshalb und zu welchem Zweck evaluiert wurde, wie die Evaluationsfragestellungen lauten und wie die Evaluationsergebnisse zustande kamen. Es soll dargelegt werden, wer an der Evaluation beteiligt war, auf welche Daten sie sich stützt, auf welche Weise diese erhoben und ausgewertet wurden und wer die Bewertung anhand welcher Kriterien vorgenommen hat. Es ist der Transparenz förderlich, wenn Evaluationsberichte publiziert werden. Ist dies nicht möglich, sollen sie zumindest auf Anfrage zugänglich gemacht werden.

Das Gebot der Transparenz bezieht sich auch auf den gesamten Evaluationsprozess. Transparenz setzt in der Kommunikation zwischen den Akteuren Offenheit und Klarheit voraus. An einer Evaluation beteiligte Personen sind über die Evaluation und deren Zweck zu informieren. Befragte und weitere Betroffene werden über die Verwendung von Daten und Informationen, die sie im Rahmen der Evaluation zur Verfügung stellen, in Kenntnis gesetzt.

### **A3 Berücksichtigung der Beteiligten & Betroffenen**

Die an einer Evaluation zu beteiligenden und die von ihr betroffenen Personen und Organisationen werden identifiziert. Ihren Interessen, Bedürfnissen und Werthaltungen wird die angemessene Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Identifikation der Beteiligten & Betroffenen dient erstens dazu, deren Informationsbedürfnisse zu ermitteln und bei der Evaluation zu berücksichtigen, was deren Nützlichkeit erhöht. Zweitens können so verschiedene Perspektiven und Erfahrungen in eine Evaluation einfließen, was eine vollständige, umfassende Bewertung des Evaluationsgegenstandes fördert. Drittens dient das Prinzip dazu, potenziell vernachlässigte Gruppen und Perspektiven zu identifizieren. So lässt sich vermeiden, dass in einer Evaluation nur die offensichtlichsten und einflussreichsten Anspruchsgruppen Beachtung finden. Es geht hier z.B. darum, unerwünschte Wirkungen auf betroffene Gruppen zu ermitteln, die möglicherweise ansonsten nicht erkannt würden. Ein weiterer Aspekt besteht darin, dass es der Akzeptanz einer Evaluation schaden kann, wenn sie ohne Berücksichtigung der Betroffenen konzipiert und durchgeführt wird. Beteiligte & Betroffene können von unterschiedlichen Werthaltungen geprägt sein, gegenüber dem Evaluationsgegenstand und der Evaluation unterschiedliche Interessen verfolgen und von Annahmen und Erwartungen ausgehen, die durch die Ergebnisse der Evaluation möglicherweise in Frage gestellt werden können. Dies kann die Durchführung, Akzeptanz und Nutzung einer Evaluation beeinträchtigen. Es ist deshalb hilfreich, diese Faktoren zu kennen und darauf reagieren zu können.

Ein Einbezug der Beteiligten & Betroffenen sichert nicht nur die nötige Aufmerksamkeit ihnen gegenüber, sondern ermöglicht es überdies, Widerstände gegen die Evaluation abzubauen und Transparenz zu schaffen. Zugleich kann dies den Zugang zu Daten und Informationen erleichtern und somit den Aufwand für die Durchführung der Evaluation reduzieren.

Der Kreis der Beteiligten & Betroffenen umfasst typischerweise die folgenden Personen bzw. Gruppen:

- Auftraggebende der Evaluation;
- Personen oder Organisationen, die Evaluationen nutzen, darunter namentlich solche, welche über die Finanzmittel und/oder über die Zukunft des Evaluationsgegenstandes entscheiden;
- Personen oder Organisationen, die für Konzeption und praktische Umsetzung des Evaluationsgegenstandes verantwortlich oder daran beteiligt waren bzw. sind;
- Personen und Gruppen, die durch den Evaluationsgegenstand direkt oder indirekt erreicht werden oder werden sollten (Zielgruppen und deren soziales Umfeld);
- Personen und Gruppen, deren Tätigkeit im Rahmen der Evaluation untersucht wird;
- Weitere an den Evaluationsergebnissen interessierte Kreise (z.B. weitere Entscheidungsträger, Evaluationscommunity, Öffentlichkeit).

Wer davon im konkreten Fall zu berücksichtigen ist, hängt von der spezifischen Ausrichtung der Evaluation ab. Form und Ausmass des Einbezugs von Beteiligten & Betroffenen in den Evaluationsprozess richten sich auch nach den finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen. Begleitgruppen sind eine verbreitete Möglichkeit, Beteiligte & Betroffene in den Evaluationsprozess einzubeziehen.

Auftraggebende und Evaluierende sollen sich gemeinsam darüber verständigen, welche Personen und Organisationen in welcher Form und in welchem Ausmass in die Evaluation einbezogen werden. Beim Einbezug von Beteiligten & Betroffenen ist darauf zu achten, dass dadurch die gebotene Unvoreingenommenheit und Ergebnisoffenheit bei der Evaluation nicht beeinträchtigt wird.

### **A4 Nutzungsorientierung**

Eine Evaluation wird so geplant und durchgeführt und ihr Fortschritt sowie ihre Ergebnisse werden so kommuniziert, dass die Beteiligten & Betroffenen angeregt werden, sich angemessen an der Evaluation zu beteiligen und sowohl den Evaluationsprozess als auch die Evaluationsergebnisse zu nutzen.

Evaluationen sollen den Beteiligten & Betroffenen und der Allgemeinheit dienen und von diesen genutzt werden können. Dabei geht es nicht nur um die Ergebnisse der Evaluation, d.h. um die Bewertungen und gegebenenfalls Empfehlungen. In vielen Fällen ist der Prozess der Evaluation für die Beteiligten & Betroffenen ebenso wichtig oder gar wichtiger, weil dieser beispielsweise Lernprozesse auslösen oder die Interaktion zwischen ihnen verändern kann. Deshalb soll auch der Evaluationsprozess so gestaltet werden, dass er den grösstmöglichen Nutzen stiften kann.

Ob Evaluationsergebnisse umgesetzt werden, hängt nicht nur davon ab, wie gut sie vermittelt werden, sondern auch von der Erwartung der Beteiligten & Betroffenen, inwiefern die Evaluation ihnen und ihren Vorhaben von Nutzen ist. Eine wichtige Voraussetzung, um diese Erwartung zu fördern und auch einzulösen, ist der angemessene Einbezug der verschiedenen Akteure in die Planung und Durchführung der Evaluation. Dies kann z.B. über Begleitgruppen, Feedbackschlaufen und über eine offene Kommunikation über den Evaluationsprozess erfolgen.

#### **A5 Angemessenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen**

Eine Evaluation wird so angelegt, dass sie einen Nutzen erzeugt, der den eingesetzten Aufwand rechtfertigt.

Der Standard formuliert ein Leitprinzip, an dem sich Auftraggebende und Evaluierende im Rahmen der Planung und Durchführung einer Evaluation orientieren sollen, insbesondere bei Entscheidungen über die Anzahl der Evaluationsfragestellungen und die einzusetzende Methodik: Die für eine Evaluation verfügbaren Mittel und Ressourcen sollen so eingesetzt werden, dass der zu erwartende Nutzen den Aufwand rechtfertigt.

Aufwand und Nutzen sind dabei nicht als rein monetäre Grössen zu verstehen. Der Aufwand umfasst alle sozialen und finanziellen Ressourcen zur Durchführung der Evaluation, so auch den Zeitbedarf für die Begleitung der Evaluation oder extern anfallende Kosten wie z.B. das Bereitstellen von Informationen. Der Nutzen bezeichnet die Summe aller Werte, die durch die Evaluation hervorgebracht werden, und zwar sowohl den Prozessnutzen, der sich aus der Durchführung der Evaluation für die Beteiligten & Betroffenen ergibt, als auch den Ergebnisnutzen wie etwa Wirkungsoptimierungen, Einsparungsmöglichkeiten, Kenntnis und Akzeptanz eines Programmes etc. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass eine konkrete Evaluation auch über das spezifische Projekt hinaus Nutzen stiften kann. Dieser umfasst beispielsweise fachliche, methodische oder thematische Lerneffekte, Erfahrungs- und Kompetenzaufbau bei den Beteiligten oder Skaleneffekte, z.B. indem im Rahmen der Evaluation eines spezifischen Projekts Vorarbeiten für die Evaluation weiterer vergleichbarer Projekte geleistet werden.

#### **A6 Sicherstellung der erforderlichen Kompetenzen**

Wer eine Evaluation plant, beauftragt, steuert oder durchführt, verfügt über dafür angemessene Kompetenzen oder sorgt dafür, dass diese ausreichend abgedeckt sind.

Die Güte einer Evaluation sowie deren wirtschaftliche Durchführung hängen in hohem Masse davon ab, dass die Evaluierenden über die zur Durchführung der entsprechenden Evaluation notwendigen Kompetenzen verfügen. Dabei handelt es sich einerseits um die Evaluationskompetenz, andererseits um die Themenkompetenz hinsichtlich des Evaluationsgegenstandes. Eine gewisse Evaluationskompetenz ist aber auch auf Seiten derjenigen Personen gefordert, die Evaluationen in Auftrag geben oder begleiten, da sonst das Risiko besteht, dass Evaluationen durchgeführt werden, die wenig Nutzen stiften, oder dass qualitative Schwächen von Evaluationen nicht erkannt werden.

Es ist deshalb notwendig, dass im Kreis der Personen, die bei der Planung, Auftragsvergabe, Durchführung und Begleitung einer Evaluation eine oder mehrere Rolle(n) einnehmen, die für die jeweilige Rolle notwendigen evaluationsfachlichen, methodischen, sozialen, kommunikativen und thematischen Kompetenzen ausreichend vorhanden sind. Dabei sind formale Kompetenzen nicht alleine ausschlaggebend, auch Praxiserfahrung ist von Bedeutung. Als Orientierungshilfe hat die SEVAL Kompetenzprofile sowohl für Evaluierende als auch für Evaluationsmanagerinnen und -manager erarbeitet und publiziert.

Es ist nicht notwendig, dass eine einzelne Person über sämtliche dieser Kompetenzen verfügt. Vielmehr ist es oft sinnvoll, Teams zu bilden, welche die für eine spezifische Rolle erforderlichen Kompetenzen bestmöglich abdecken. Diese Teams können gegebenenfalls interdisziplinär oder organisationsübergreifend zusammengesetzt sein. Auch der Einbezug externer Expertinnen und Experten oder die Bildung von Begleitgruppen können sinnvolle Massnahmen sein.

### **A7 Qualitätssicherung**

Es werden geeignete Massnahmen getroffen, um die Qualität einer Evaluation während ihrer Durchführung sicherzustellen und nach ihrem Abschluss zu überprüfen.

Die an der Planung und Durchführung von Evaluationen Beteiligten sind verantwortlich für deren Qualität.

Begleitende Qualitätssicherung erfolgt während des laufenden Evaluationsprozesses, z.B. in Form von Selbstreflexion anhand der vorliegenden Standards, Begleitung durch externe Fachpersonen, Gegenlesen von Evaluationskonzepten oder Erhebungsinstrumenten, systematische Fehlerüberprüfung bei der Datenbearbeitung etc. Sie unterstützt Auftraggebende und Evaluierende dabei, mögliche Fehler oder Mängel bei der Planung und Durchführung der Evaluation zu vermeiden – oder sie vor Abschluss der Evaluation zu entdecken und wenn möglich zu beheben. Es kann der Qualität einer Evaluation auch förderlich sein, wenn sich Beteiligte & Betroffene zu Methodik, Erhebung und Interpretation von Daten und den gezogenen Schlussfolgerungen äussern. Feedbackschlaufen in definierten Phasen der Evaluation können dazu beitragen, Missverständnisse, Irrtümer und/oder Fehlinterpretationen vorzubeugen.

Nachträgliche Qualitätssicherung dient dazu, die Qualität einer abgeschlossenen Evaluation einzuschätzen und insbesondere auch die Gültigkeit und Aussagekraft der Evaluationsergebnisse zu beurteilen. Dabei können die hier vorliegenden Standards als Beurteilungsgrundlage eingesetzt werden.

Die Qualitätssicherung kann durch die Evaluierenden selbst (intern) oder durch Aussenstehende (extern) erfolgen. Soll eine Evaluation umfassend evaluiert werden (Meta-Evaluation), setzt dies eine ausreichende Dokumentation der Evaluation voraus. Auch eine Meta-Evaluation hat sich an den vorliegenden Standards zu orientieren.

### **A8 Beachtung des Rechts**

Bei allen Tätigkeiten im Rahmen einer Evaluation werden die dafür massgeblichen rechtlichen Bestimmungen identifiziert und eingehalten.

Der vorliegende Standard bezieht sich auf die Einhaltung des für die Tätigkeiten im Rahmen einer spezifischen Evaluation geltenden Rechts. Dies ist an sich eine Selbstverständlichkeit, bedarf aber doch besonderer Aufmerksamkeit. Evaluationen, bei denen rechtliche Vorgaben nicht oder nicht zureichend berücksichtigt und eingehalten wurden, sind in besonderem Masse angreifbar. Wer an einer Evaluation beteiligt ist, sollte sich bewusst sein, welche rechtlichen Bestimmungen dabei besonders relevant sind.

### **A9 Schutz der Persönlichkeit und Vertraulichkeit**

Persönlichkeitsrechte und Datenschutz werden gewährleistet. Ist Vertraulichkeit vorgeschrieben oder zur Wahrung schützenswerter Interessen erforderlich, wird alles Notwendige vorgekehrt, damit sensible Informationen nicht ohne Zustimmung der datengebenden Personen verwendet und nicht zu ihrer Quelle zurückverfolgt werden können.

Es kann vorkommen, dass Evaluationen persönliche Rechte von Betroffenen tangieren, etwa bei der Erhebung sensibler Personendaten. Besondere Beachtung verdienen deshalb der Schutz der Persönlichkeit und der informationellen Selbstbestimmung.



Der Persönlichkeitsschutz schützt die Würde und den Wert des Menschen vor unzulässigen Eingriffen. Geschützt sind die körperliche und psychische Unversehrtheit, die Ehre und die Privatsphäre, gegebenenfalls auch das Recht an der eigenen Stimme und dem eigenen Bild. Der Persönlichkeitsschutz umfasst auch das Verbot der Diskriminierung aufgrund bestimmter Persönlichkeitsmerkmale wie Herkunft, Rasse, Geschlecht, Alter, Sprache, soziale Stellung, Lebensform, religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung oder körperliche, geistige oder psychische Behinderung.

Evaluationen haben die Vorschriften des Datenschutzrechts zu beachten. Wo die Rechtsordnung keine Mitwirkungspflicht Betroffener an einer Evaluation vorsieht, ist die Teilnahme an Datenerhebungen freiwillig. Darauf soll vor Beginn einer Befragung ausdrücklich hingewiesen werden. Bei jeder Erhebung von Daten muss für die Betroffenen erkennbar sein, wozu die Daten benötigt werden, wer sie bearbeitet und an wen sie in welcher Form bekanntgegeben werden. Den Betroffenen steht das Recht zu, in Erfahrung zu bringen, welche Daten über sie gesammelt worden sind. Sind die Daten nicht korrekt, können Betroffene deren Berichtigung verlangen.

Soweit für die Evaluation bei Eingriffen in die Rechte der Betroffenen deren Zustimmung erforderlich ist, insbesondere bei der Erhebung besonders schützenswerter Personendaten, soll diese schriftlich eingeholt werden. Dies dient nicht zuletzt auch dem Schutz der Evaluierenden vor allfälligen Rechtsstreitigkeiten. Besonders schützenswert sind Personendaten über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse, Ethnie oder Nationalität, Massnahmen der sozialen Hilfe, administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Auch die Datensicherheit ist zu gewährleisten. Gesammelte Daten dürfen von Dritten nicht für Zwecke verwendet werden, für welche die Datengebenden keine Einwilligung erteilt haben. Wer Daten bearbeitet, muss diese durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Bearbeiten und widerrechtlicher Verwendung schützen.

Personen, die im Rahmen einer Evaluation sensible Daten offenbaren, können unter Umständen, wenn sie als Quelle erkannt werden, erheblichen Nachteilen ausgesetzt sein. Allerdings kann es für eine Evaluation zentral sein, solche Informationen verarbeiten zu können. In solchen Fällen, insbesondere wenn Vertraulichkeit vorgeschrieben oder in irgendeiner Weise zugesichert wurde, muss sichergestellt werden, dass sensible Informationen nur verwendet werden, wenn dafür die Zustimmung der Datengebenden vorliegt und wenn garantiert ist, dass die Information nicht zu ihrer Quelle zurückverfolgt werden kann.

## **A10 Ethik**

Sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Evaluation erfolgen ethisch verantwortungsvoll und mit Sensibilität für die gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt.

Eine ethisch verantwortungsvolle Evaluation schützt und respektiert die Würde, die Rechte sowie das Wohlergehen der Beteiligten und Betroffenen.

Die Beteiligten & Betroffenen einer Evaluation handeln möglicherweise vor unterschiedlichen, eventuell auch gegensätzlichen sozialen, ökonomischen und kulturellen Hintergründen. Die gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt umfasst alles, worin sich Menschen unterscheiden können. Unterschiede können beispielsweise bestehen in ethnischer und sozialer Herkunft, individueller Biographie, Sprache und Möglichkeit sprachlichen Ausdrucks, kulturellen oder religiösen Werthaltungen, Alter, Geschlecht und weiteren Genderfragen, Weltanschauung, politischen Überzeugungen, Lebensstil, Leistungsfähigkeit, Behinderung, Möglichkeit der Teilhabe an Entscheidungsprozessen, gesellschaftlicher Geltung oder hierarchischer Stellung und Funktion in einer Organisation.

Kulturelle und soziale Werte können einen Einfluss darauf haben, wie Beteiligte & Betroffene eine Evaluation wahrnehmen und wie sie sich ihr gegenüber verhalten. Dies ist bei der Planung und Durchführung von Evaluationen ebenso zu berücksichtigen wie bei der Erhebung, Auswertung und Interpretation von Informationen und bei der Berichterstattung. Dies kann gegebenenfalls einen differenzierten Um-

gang mit den beteiligten Akteuren erfordern, damit sie in geeigneter Weise angesprochen werden können, die Evaluation nicht als etwas Feindseliges erleben, sich angemessen daran beteiligen und sie schliesslich auch nutzen können.

### **A11 Respekt**

Sämtliche Personen oder Organisationen, die an der Evaluation mitwirken oder von ihr betroffen sind, werden respektvoll und unvoreingenommen behandelt.

Respekt betrifft die zwischenmenschliche Interaktion und beinhaltet die Verpflichtung, das Gegenüber wahrzunehmen und in seiner Persönlichkeit, seiner Menschenwürde und seinen Anliegen ernst zu nehmen. Wer respektvoll behandelt wird und Wertschätzung erfährt, ist eher bereit, an einer Evaluation mitzuwirken, auf verzerrende Einflussnahme zu verzichten, die Ergebnisse der Evaluation als glaubwürdig anzunehmen und in der Praxis zu nutzen. Hilfreich ist ferner, wenn die Evaluierenden in ihrem Verhalten zu erkennen geben, dass sie im Rahmen der Evaluation unvoreingenommen und unparteiisch agieren. Es ist auch Ausdruck von Respekt, wenn Beteiligte & Betroffene angemessen über den Zweck und das Vorgehen einer Evaluation sowie über die Verwendung, Sicherung und Aufbewahrung der sie betreffenden Daten informiert werden und sich in geeigneter Weise zur Evaluation äussern können.

### **A12 Redlichkeit**

Alle Beteiligten & Betroffenen verhalten sich in Bezug auf eine Evaluation redlich und unterlassen es, die Evaluationsaktivitäten zu behindern, die Evaluation zu missbrauchen oder ihre Ergebnisse zu verzerren oder verzerrt wiederzugeben.

Redlichkeit im Umgang mit der Evaluation ist eine Forderung, die alle Akteure betrifft. Sie ist eine Grundvoraussetzung für eine unvoreingenommene, ergebnisoffene und glaubwürdige Evaluation. Wer eine Evaluation durchführt, in Auftrag gibt, von ihr betroffen oder an ihr interessiert ist, hat stets auch eigene Interessen, die auf dem Spiel stehen und die dazu verleiten könnten, auf eine Verzerrung der Evaluation hinzuwirken. Unredlich ist es z.B. gewisse Ergebnisse einer Evaluation im Voraus festzusetzen oder auszuschliessen oder den Evaluationsprozess in einer Weise zu beeinflussen, welche eine unvoreingenommene und ergebnisoffene Bewertung verhindert. Derartige Einflussnahme kann auf vielfältige Weise erfolgen. Zu vermeiden gilt es beispielsweise, das Evaluationskonzept, die Methodik und das Vorgehen bewusst so festzulegen, dass die Evaluation in eine bestimmte Richtung gelenkt wird, den Zugang zu Informationen zu behindern oder selektiv zu beeinflussen, Daten, Ergebnisse oder die Berichterstattung zu verfälschen oder zu verzerren, Befunde zu verbreiten, die in Widerspruch zu den empirischen Ergebnissen stehen, unliebsame Ergebnisse zu verschweigen, oder die Evaluation zu nutzen, um eine „hidden agenda“ zu verfolgen.

## **B - Planung und Durchführung**

Die Standards der Gruppe B betreffen die Planung und Durchführung einer Evaluation. Im Rahmen der Evaluationsplanung werden Entscheidungen getroffen und Grundlagen gelegt, die für die Qualität einer Evaluation wichtig sind. Es geht dabei darum, die Inhalte, das Konzept, die Methodik, das Vorgehen und das Projektmanagement einer Evaluation so zu gestalten, dass diese ihren Zweck bestmöglich erfüllen und den vorliegenden Standards möglichst gerecht werden kann. Hierbei sind Auftraggebende und Evaluierende gleichermaßen gefordert. Die Durchführung der geplanten Evaluation beinhaltet die Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten als Grundlage für die anschliessende Bewertung. Um die Güte und Nachvollziehbarkeit der Evaluationsergebnisse und damit die Legitimation und Akzeptanz der Evaluation zu gewährleisten, ist bei diesen Arbeitsschritten vor allem auf ein systematisches und methodisch korrektes Vorgehen zu achten.

## **B1 Klärung von Gegenstand, Zweck, Evaluationsfragstellungen und Nutzung**

Gegenstand, Zweck und Fragestellungen einer Evaluation sowie ihre vorgesehene Nutzung werden so bestimmt, dass sie für alle Beteiligten klar sind.

Klarheit aller Beteiligten über den Gegenstand, den Zweck und die Fragestellungen der Evaluation ist von zentraler Bedeutung für deren Erfolg. Die an der Evaluation beteiligten Akteure sollen ein gemeinsames Verständnis dieser Elemente entwickeln, um das Konzept und die Durchführung der Evaluation sowie die Berichterstattung darüber möglichst gut auf die Bedürfnisse der Auftraggebenden und der vorgesehenen Nutzenden abstimmen zu können. Es ist insbesondere darauf zu achten, die Evaluationsfragestellungen so zu formulieren, dass sie das Erkenntnisinteresse der Auftraggebenden möglichst präzise wiedergeben.

Zeitliche, finanzielle und personelle Rahmenbedingungen, die Datenlage sowie Eigenheiten des Untersuchungsgegenstandes setzen jeder Evaluation Grenzen. Auftraggebende und Evaluierende sollen sich dieser Grenzen bewusst sein und sich über den Umgang damit verständigen. Dies verhindert auch übersteigerte Erwartungen an die Evaluation.

Es ist nicht immer gleich zu Beginn des Evaluationsprozesses möglich, Gegenstand, Zweck und vorgesehene Nutzung einer Evaluation abschliessend festzulegen und präzise Fragestellungen zu formulieren. Dies erfordert oft einen iterativen Prozess, an dem Auftraggebende auch die Evaluierenden und weitere Beteiligte & Betroffene sich in geeigneter Weise beteiligen sollten.

Während des Evaluationsprozesses können Änderungen der Rahmenbedingungen, unerwartete Schwierigkeiten, z.B. bei der Datenerhebung, oder andere unvorhergesehene Umstände den Evaluationsgegenstand, die Durchführung oder die beabsichtigte Nutzung der Evaluation beeinflussen und in Frage stellen, was zu Beginn einer Evaluation geklärt und festgelegt wurde. Einer solchen Dynamik gilt es angemessene Rechnung zu tragen. In solchen Fällen ist eine möglichst frühzeitige gegenseitige Information unter den Beteiligten einer Evaluation angezeigt, damit sie die Prämissen der Evaluation und gegebenenfalls auch die Evaluationsvereinbarung anpassen können.

## **B2 Berücksichtigung des Kontexts**

Die Einflüsse des Kontexts auf den Evaluationsgegenstand werden identifiziert und berücksichtigt.

Jeder Evaluationsgegenstand ist in ein Umfeld eingebettet, das in unterschiedlicher Weise auf ihn einwirkt und ihn mitgestaltet. Bei der Untersuchung und Bewertung eines Evaluationsgegenstandes ist zu beachten, dass sich dieser in unterschiedlichen zeitlichen und räumlichen Kontexten unterschiedlich präsentieren kann. Um ein angemessenes Verständnis für den Evaluationsgegenstand entwickeln zu können, ist eine Kontextanalyse nötig. Eine solche ermöglicht es auch, die Resultate einer Evaluation in Bezug auf ihre Übertragbarkeit auf andere Kontexte einschätzen zu können.

Unter dem Kontext des Evaluationsgegenstandes wird die Kombination aller Rahmenbedingungen verstanden, welche den zu evaluierenden Gegenstand umgeben und direkt oder indirekt auf ihn einwirken. Dies sind etwa die institutionelle Einbindung, das soziale und politische Klima, die persönlichen Charakteristika der massgeblichen Beteiligten & Betroffenen und die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen sowie benachbarte und konkurrierende staatliche und gegebenenfalls private Aktivitäten. Je nach Evaluationsgegenstand und Zweck der Evaluation sind für die Erfassung des Kontexts lokale, nationale und/oder internationale Faktoren zu berücksichtigen. Es sollte vermieden werden, den Kontext zu eng zu definieren. Je nach Evaluationsgegenstand und Fragestellung ist die Bedeutung des Kontexts unterschiedlich gross. Deshalb ist auch die Kontextanalyse in unterschiedlicher Tiefe durchzuführen. Diese soll nach Massgabe des Evaluationszwecks ausreichend genau sein, aber auch in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamtumfang der Evaluation stehen.

### **B3 Rechtzeitigkeit**

Eine Evaluation wird so geplant und durchgeführt, dass ihre Ergebnisse rechtzeitig zum Zeitpunkt der vorgesehenen Nutzung vorliegen.

Es liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Auftraggebenden und Evaluierenden sicherzustellen, dass die Rechtzeitigkeit gewährleistet ist. Beide sollen ihre jeweiligen Prozesse so planen, dass die Evaluation zeitlich optimal mit der vorgesehenen Nutzung der Adressatinnen und Adressaten abgestimmt ist. Auftraggebende sind dafür verantwortlich, dass eine Evaluation früh genug vorbereitet, gegebenenfalls ausgeschrieben, beauftragt und begonnen wird, so dass ausreichend Zeit zur Durchführung der Evaluation bleibt. Evaluierende stellen sicher, dass die erforderlichen Arbeiten zum Zeitpunkt der vorgesehenen Nutzung der Evaluationsergebnisse abgeschlossen sind.

Es soll darauf geachtet werden, den Zeitbedarf für notwendige Abstimmungsprozesse, Vorbereitungsarbeiten, die Erhebung, Auswertung und Interpretation von Daten, die Fehlerprüfung sowie die Berichterstattung realistisch einzuplanen. Es sollten zudem Pufferzeiten für Unvorhersehbares vorgesehen werden. Häufig ist es sinnvoll, vor Abschluss der Evaluation vorläufige Resultate und Zwischenberichte zurückzumelden. Solche Feedbackschleifen sind entsprechend einzuplanen. Dient eine Evaluation zur Abstützung von Entscheidungen, ist es unter Umständen auch nötig, nach Abschluss der Evaluation eine gewisse Zeit für die interne Verarbeitung des Evaluationsberichts vorzusehen.

Äussere Umstände, die weder von den Auftraggebenden noch von den Evaluierenden beeinflusst werden können, können die Rechtzeitigkeit beeinträchtigen. In solchen Fällen muss gemeinsam nach einer sinnvollen und praktikablen Lösung gesucht werden.

### **B4 Evaluationsvereinbarung**

Auftraggebende und Evaluierende verständigen sich möglichst früh und verbindlich über die wesentlichen Elemente einer Evaluation und halten diese schriftlich fest, insbesondere Zweck, Gegenstand, Fragestellungen und Methodik der Evaluation, Pflichten und Rechte der Beteiligten, für die Evaluation verfügbare Ressourcen, Fristen für die Erreichung bestimmter Teilergebnisse und die Berichterstattung sowie Offenlegung und Kommunikation der Evaluation und ihrer Ergebnisse.

Eine Evaluationsvereinbarung dient dazu, das Verhältnis der Evaluatorinnen und Evaluatoren gegenüber den Auftraggebenden und anderen relevanten Gruppen zu klären. Eine schriftliche Evaluationsvereinbarung reduziert das Risiko von Missverständnissen zwischen Auftraggebenden und Evaluierenden und erleichtert gegebenenfalls deren Bereinigung. Die beiden Parteien sollten sich frühzeitig über die Inhalte der Vereinbarung verständigen und sie vorzugsweise schriftlich festhalten. Werden im Verlauf des Evaluationsprozesses Änderungen nötig, besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung anzupassen.

Erfolgt eine Evaluation im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, ist es sinnvoll, dass Auftraggebende und Evaluierende frühzeitig klären, ob und in welcher Form die Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden. Eine vorgängige Vereinbarung schafft auch gegenüber Beteiligten & Betroffenen Klarheit über den Umgang mit Daten und Informationen und kann unerwünschten Beeinflussungsversuchen vorbeugen.

Auch bei Selbstevaluationen empfiehlt es sich, wichtige Aspekte der Evaluation schriftlich festzuhalten, da auch ihnen meistens ein Auftrag zugrunde liegt. Wer sein eigenes Handeln oder seine eigene Institution evaluiert, sollte z.B. ein Konzept über die Erhebung, Bearbeitung und Verwendung der im Rahmen der Evaluation zu gewinnenden Informationen erarbeiten, dieses gegebenenfalls durch die zuständigen Gremien genehmigen lassen und frühzeitig mit diesen die Nutzung der Evaluationsergebnisse sowie Art und Umfang einer allfälligen Publikation der Ergebnisse vereinbaren.

## **B5 Zweckmässiges Evaluationskonzept**

Ein Evaluationskonzept orientiert sich an Gegenstand, Zweck und Fragestellungen der Evaluation sowie, wenn angebracht, an einem Wirkmodell des Evaluationsgegenstandes. Evaluationsansatz, Bewertungskriterien, Erhebungsmethoden und Vorgehen werden so bestimmt, dass der Evaluationszweck mit den verfügbaren Ressourcen bestmöglich erfüllt werden kann und die Ergebnisse den grösstmöglichen Nutzen stiften.

Evaluation ist keine standardisierte Prozedur, die immer nach demselben Schema abläuft. Die Kriterien der Bewertung, das Untersuchungsdesign und das konkrete empirische Vorgehen müssen bei jeder Evaluation spezifisch an den zu untersuchenden Gegenstand und die aufgeworfenen Fragestellungen angepasst werden. Bei der Festlegung des Evaluationskonzepts ist auch weiteren Rahmenbedingungen wie den verfügbaren zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen oder der Datenlage Rechnung zu tragen.

Die Bewertungskriterien definieren die Aspekte, anhand derer der Evaluationsgegenstand bewertet wird. Dabei kann es sich z.B. um die Wirksamkeit, die Effizienz oder die inhaltliche Kohärenz handeln. Die Bewertungskriterien müssen ausreichend präzise definiert und explizit dargelegt werden. Allen an einer Evaluation Beteiligten muss klar sein, nach welchen Kriterien der Evaluationsgegenstand bewertet wird. Dies setzt voraus, dass sie die Bewertungskriterien diskutieren und sie gegebenenfalls gemeinsam entwickeln. Die Kriterien sind zu operationalisieren, d.h. es gilt festzulegen, wie sie konkret gemessen werden.

Ein Wirkmodell des Evaluationsgegenstandes, das die vermuteten bzw. zu untersuchenden Wirkungszusammenhänge und wichtige Kontexteinflüsse graphisch darstellt, kann bei der Definition des Evaluationskonzepts hilfreich sein und eine Grundlage für die vorzunehmende Analyse bilden.

## **B6 Wissenschaftlichkeit bei Datenerhebungen und -auswertungen**

Die Wahl der Datenquellen sowie der Methoden zur Datenerhebung und -auswertung richtet sich nach den Evaluationsfragestellungen und dem sich daraus ergebenden Informationsbedarf und der Datenlage. Erhebungen und Auswertungen erfolgen nach wissenschaftlichen Prinzipien unter Beachtung der massgeblichen Forschungs- und Ethikstandards sowie der Anforderungen an die gute Praxis.

Eine sachliche und für Dritte nachvollziehbare Bewertung stützt sich auf die Ergebnisse von Datenerhebungen und -auswertungen. Diese müssen wissenschaftlichen Anforderungen genügen, d.h. regelgebunden und transparent erfolgen. Zugleich ist es wichtig, dass Erhebungen und Auswertungen zweckgerichtet sind, d.h. geeignet, die Evaluationsfragestellungen beantworten zu können. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die gewählten Verfahren im gegebenen Kontext praktikabel sind und ein vorteilhaftes Aufwand-Nutzen-Verhältnis aufweisen. Im Rahmen von Evaluationsprojekten können die aus wissenschaftlicher Sicht aussagekräftigsten Methoden oft nicht verwendet werden, da sie zu aufwendig, zeitraubend oder im entsprechenden Kontext ethisch nicht akzeptabel sind. Die Konsequenzen der Wahl von Datenquellen und Methoden sind kritisch zu reflektieren. Die Vor- und Nachteile der gewählten Verfahren sowie ihre Auswirkungen auf die Aussagekraft der Ergebnisse sind bei der Planung der Evaluation zu berücksichtigen.

Zumeist erweist es sich in Evaluationen als sinnvoll und zweckmässig, sowohl qualitative wie auch quantitative Daten einzubeziehen. Zudem dient es der Validierung von Evaluationsergebnissen, wenn diese mittels einer Kombination unterschiedlicher wissenschaftlicher Methoden (Methodenmix) oder unterschiedlicher Datenquellen gewonnen werden.

## **B7 Massvolle Datenerhebung**

Auswahl und Umfang der zu erhebenden und auszuwertenden Daten beschränken sich auf das zur Erfüllung des Evaluationszwecks notwendige Mass. Es wird darauf geachtet, dass die Datenerhebung den Evaluationsgegenstand so wenig wie möglich beeinträchtigt und beeinflusst.

Bei jeder Evaluation besteht im Prinzip die Möglichkeit, eine beliebige Menge von Daten zu erheben und auszuwerten. Dies kann jedoch zum einen die zweckgerichtete Auswertung beeinträchtigen, zum anderen sind die Bereitstellung von Daten und Unterlagen sowie die Teilnahme an Erhebungen, Befragungen und Messungen für die Beteiligten & Betroffenen oft mit Aufwand verbunden. Evaluierende sollten sich deshalb regelmässig fragen, welche Informationen zur Beantwortung der Evaluationsfragestellungen notwendig sind und sich auf deren Erhebung und Bearbeitung beschränken. Evaluationsfragestellungen können mitunter anhand bereits anderweitig vorhandener Daten beantwortet werden. Theoriebasierte Evaluationsansätze und Wirkmodelle können in vielen Fällen dazu beitragen, die Datenerhebung auf das Zweckdienliche zu beschränken. Eine zu starke Fokussierung der Datenerhebung birgt allerdings das Risiko, für eine umfassende Bewertung relevante Informationen nicht zu erfassen, wie z.B. nicht intendierte Wirkungen einer Massnahme.

Es ist auch zu beachten, dass sich Datenerhebungen auf das Verhalten von Beteiligten & Betroffenen auswirken können, was die Wahrnehmung des Evaluationsgegenstandes und die Ergebnisse entsprechend verzerren kann. Solchen möglichen Verzerrungen ist bei der Wahl und beim Einsatz von Erhebungsmethoden Rechnung zu tragen.

## **B8 Gültigkeit und Zuverlässigkeit von Datenerhebungen**

Es werden Datenquellen so verwendet und Verfahren zur Erhebung und Auswertung von Daten so eingesetzt, dass Gültigkeit und Zuverlässigkeit der Ergebnisse und der gewonnenen Interpretationen für den gegebenen Zweck sichergestellt sind.

Die Nützlichkeit, Genauigkeit und Glaubwürdigkeit einer Evaluation hängen von der Gültigkeit und Zuverlässigkeit von Datenerhebungen und ihrer Ergebnisse ab. Im Rahmen einer Evaluation sind deshalb angemessene Vorkehren zu treffen, um die Einhaltung wissenschaftlicher Gütekriterien zu fördern und zu überprüfen.

Das Kriterium der Validität bzw. Gültigkeit bezieht sich auf die Frage, ob eine Messung tatsächlich das erfasst, was erfasst werden soll. Die Gültigkeit von Daten und Angaben sollte deshalb stets kritisch überprüft werden. Der Einsatz mehrerer verschiedener Erhebungsverfahren, Datenquellen und zu messender Merkmale (Variablen) ermöglicht z.B. einen multiperspektivischen Zugang zum Evaluationsgegenstand und reduziert den Einfluss potenzieller Fehlerquellen oder Verzerrungen einzelner Verfahren, Quellen oder Variablen. Hierfür bietet sich die Methodentriangulation an. Die Validität lässt sich immer nur im Kontext der konkreten Evaluation beurteilen. Sie ist abhängig von den Fragestellungen, den angewandten Verfahren und den Bedingungen der Datenerhebung und -analyse (z.B. der Rücklaufquote bei Befragungen) sowie von den Personen, die Daten oder Informationen zur Verfügung stellen. Bei Befragungen kann es beispielsweise vorkommen, dass einzelne Befragte gewisse Fragen nicht richtig verstehen, strategisch motiviert antworten oder in ihrem Ausdrucksvermögen beeinträchtigt sind.

Die Reliabilität bezeichnet die Zuverlässigkeit und Konsistenz einer Messung. Es geht dabei um die Frage, ob festgestellte Abweichungen auf tatsächliche Unterschiede der untersuchten Objekte zurückzuführen sind oder auf Eigenschaften der Messung bzw. des Erhebungsverfahrens. Es ist z.B. möglich, dass verschiedene Befragte denselben Sachverhalt unterschiedlich beschreiben oder verschiedene Evaluierende Antworten auf offene Fragen unterschiedlich interpretieren.

## **B9 Qualität und Aussagekraft von Informationen**

Die Methodik und die in einer Evaluation gewonnenen, verarbeiteten und präsentierten Daten und Informationen werden systematisch auf Qualität, Fehler und Grenzen der Aussagekraft überprüft.

Bei der Erhebung, Erfassung, Auswertung und Interpretation von Daten und Informationen sowie bei der Ergebnispräsentation kann es zu Fehlern kommen. Diese können zu fehlgeleiteten Bewertungen und Folgerungen führen, die Zuverlässigkeit der Evaluationsergebnisse beeinträchtigen und so die Glaubwürdigkeit der gesamten Evaluation schmälern. Um dieses Risiko zu minimieren, gilt es während des Evaluationsprozesses solche potenzielle Fehlerquellen zu erkennen und möglichst auszuschalten. Weiter sind die gewonnenen Daten und Informationen mit geeigneten Verfahren (Plausibilitätstest, Parallelerfassung, Validierung durch Feedbackschlaufen, Methodentriangulation usw.) zu überprüfen und festgestellte Fehler zu bereinigen. Mögliche Fehlerquellen, die Qualität und Aussagekraft der gewonnenen Informationen und die Konsequenzen auf die Interpretationen und Evaluationsergebnisse sollen im Rahmen der Berichterstattung zur Evaluation in transparenter Weise diskutiert werden.

## **C - Bewertung und Ergebnisvermittlung**

Die Standards der Gruppe C beziehen sich auf die Ergebnisse von Evaluationen. Diese umfassen Beschreibungen, Bewertungen, daraus abgeleiteten Folgerungen und gegebenenfalls Empfehlungen. Kern einer Evaluation ist die Bewertung des Evaluationsgegenstandes anhand von bestimmten Kriterien. Eine Bewertung muss unvoreingenommen, vollständig, fair und nachvollziehbar sein. Damit die Ergebnisse genutzt werden können, müssen sie den Adressatinnen und Adressaten der Evaluation in geeigneter Weise vermittelt werden. Eine Evaluation muss für Dritte nachprüfbar sein. Die dazu nötige Transparenz bedingt eine ausreichende Dokumentation der Evaluation und Zugang zu ihren Ergebnissen.

### **C1 Vollständige und faire Bewertung**

Die Bewertung eines Evaluationsgegenstandes erfolgt vollständig und fair in einer Weise, dass seine Stärken weiter ausgebaut und seine Schwächen behandelt werden können.

Eine Bewertung ist dann vollständig, wenn sie alle für die Evaluation relevanten Aspekte des Evaluationsgegenstandes beleuchtet. Eine Evaluation soll die Evaluationsfragestellungen beantworten, aber auch nicht beabsichtigte Wirkungen identifizieren und den Evaluationsgegenstand unter Berücksichtigung relevanter Kontextfaktoren möglichst umfassend würdigen. Vollständigkeit ist ein kaum zu erreichendes Ideal. Wesentlich ist aber, dass in der Evaluation aufgezeigt wird, welche Fragestellungen ausreichend behandelt werden konnten und welche Lücken verbleiben bzw. welche offenen Fragen geklärt werden müssten, um ein vollständiges Bild des Evaluationsgegenstandes zu erhalten. Ist eine empirisch abgestützte Beantwortung einzelner Evaluationsfragestellungen aus zeitlichen, finanziellen oder anderen Gründen nicht möglich, ist dies im Evaluationsbericht festzuhalten. Verfügen Mitglieder des Evaluationsteams über ausreichendes Wissen und Erfahrung zum Evaluationsgegenstand, können sie zu solchen Fragestellungen wie andere Expertinnen und Experten ihre persönliche Einschätzung abgeben, wenn sie ausdrücklich deklarieren, dass diese nicht auf den Erhebungen der Evaluation beruht.

Eine Bewertung ist fair, wenn sie sachlich begründet ist, den Einfluss des Kontexts beachtet und wenn sie nicht nur die Schwachpunkte eines Evaluationsgegenstandes aufzeigt, sondern auch dessen positive Aspekte würdigt. Dabei geht es nicht darum, Stärken und Schwächen gegeneinander aufzuwiegen, sondern darum, eine einseitige und verzerrte Bewertung zu vermeiden. Häufig ist eine Evaluation auch dadurch motiviert, nicht nur Schwächen abzubauen, sondern auch Stärken auszubauen.

## **C2 Nachvollziehbare Bewertung und begründete Folgerungen**

Die Bewertung eines Evaluationsgegenstandes erfolgt auf systematische Weise. Die Kriterien und die empirischen Grundlagen der Bewertung und der Bewertungsvorgang werden nachvollziehbar dargelegt. Folgerungen werden aus den Daten und Informationen hergeleitet und begründet.

Das Bewerten des Evaluationsgegenstandes ist die Kernaufgabe einer Evaluation. Die dazu nötige Interpretation der gesammelten Informationen und Ergebnisse stellt einen der wichtigsten Punkte in einem Evaluationsprozess dar. Eine unvoreingenommene Bewertung muss stets auf systematische und methodisch kontrollierte Weise erfolgen.

Schlussfolgerungen von Evaluationen können auf vielfältige Weise genutzt werden. Sie dienen z.B. als empirische Grundlage von Entscheidungen und Handlungen, zur Information, zur Meinungsbildung oder als Argumente in Diskussionen und Entscheidungsprozessen, aber auch als Daten- und Wissensbasis für wissenschaftliche Studien und Forschungsarbeiten. Damit sich die Nutzerinnen und Nutzer von Evaluationen auf verlässliche Grundlagen abstützen können, müssen Schlussfolgerungen sachlich begründet und inhaltlich gerechtfertigt sein. Sie dürfen nicht von persönlichen Einschätzungen, Vorlieben und Abneigungen geprägt sein.

Um die Bewertung überzeugend, nachvollziehbar und beurteilbar zu machen und eine Einschätzung der Aussagekraft der Evaluation zu ermöglichen, ist es unerlässlich, die Grundlagen der Werturteile einer Evaluation transparent darzulegen und Folgerungen zu begründen. Auszuweisen sind die verwendeten Evaluationskriterien und ihre Operationalisierung, die empirischen Grundlagen, auf die sich die Bewertung stützt, und wer die Bewertung vorgenommen hat. Auch die Grundlagen und Prämissen von Schlussfolgerungen sollen ausgewiesen werden, damit die Nutzerinnen und Nutzer der Evaluationsergebnisse ihre Aussagekraft einschätzen können. Sind diese Grundlagen und Prämissen unter den relevanten Akteuren umstritten, sollte dies erwähnt werden. Sind verschiedene Interpretationen und Folgerungen möglich, sollte der Entscheid für die letztlich gewählte Interpretation sachlich und nachvollziehbar begründet werden.

## **C3 Nützliche Empfehlungen**

Allfällige Empfehlungen sind begründet, konkret, an Adressaten gerichtet und für diese umsetzbar.

Aus einer Evaluation müssen nicht zwingend Empfehlungen resultieren. Dies hängt vom Evaluationsauftrag ab. Werden Empfehlungen abgegeben, ist darauf zu achten, dass diese für die Adressatinnen und Adressaten von möglichst hohem Nutzen sind. Empfehlungen sollen sich möglichst unmittelbar auf die untersuchten Sachverhalte beziehen und mit den Schlussfolgerungen der Evaluation kohärent sein. Werden einzelne Empfehlungen nicht auf die empirischen Ergebnisse der Evaluation abgestützt, ist dies entsprechend zu deklarieren. Empfehlungen sollen klar formuliert sein und konkret aufzeigen, wer was tun soll bzw. kann, um die Ergebnisse der Evaluation umzusetzen. Die zuständigen Adressatinnen und Adressaten sind zu benennen. Dabei ist deren Handlungsmöglichkeiten Rechnung zu tragen. Empfehlungen verlangen von den Adressatinnen und Adressaten nichts, was diese nicht umsetzen können.

## **C4 Angemessene Berichterstattung**

Ein Evaluationsbericht stellt die für das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit einer Evaluation wesentlichen Angaben leicht verständlich, adressatengerecht und nachvollziehbar zur Verfügung. Er beschreibt den Evaluationsgegenstand einschliesslich seines Kontextes ebenso wie den Zweck, die Fragestellungen, das Vorgehen, die Informationsquellen und die Ergebnisse der Evaluation sowie die Grenzen der Aussagekraft ausgewogen und unparteiisch.

Die Berichterstattung muss die wesentlichen Informationen vermitteln, um ein gutes Verständnis der Evaluationsergebnisse zu ermöglichen. Sie sollte präzise und verständlich formuliert sein. Die wichtigen Informationen sollen einfach auffindbar sein. Ergebnisse von Datenanalysen und Befragungen einer-



seits und Feststellungen, Interpretationen und Beurteilungen der Evaluierenden andererseits sollten klar voneinander unterschieden und kenntlich gemacht werden. Dasselbe gilt für allfällige Stellungnahmen von Auftraggebern. Damit die Nutzenden die Ergebnisse einordnen können, sollten die Grenzen ihrer Verallgemeinerbarkeit über den konkreten Fall hinaus in der Berichterstattung angesprochen werden.

Form, Umfang und Inhalte der Berichterstattung müssen auf die Bedürfnisse der verschiedenen vorgesehenen Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten sein. Diese sind vorab zu identifizieren. Da sich die Bedürfnisse und Wahrnehmungsgewohnheiten verschiedener Nutzerinnen und Nutzer unterscheiden können, kann es sinnvoll sein, je nach Adressatengruppe auf unterschiedliche Arten über die Evaluationsergebnisse zu informieren, z.B. mit Kurzberichten, Faktenblättern, Referaten, Workshops oder ähnlichen Kommunikationsformen.

### **C5 Dokumentation der Evaluation**

Bei Bedarf wird alles Material, das zur Nachprüfbarkeit der Ergebnisse durch Dritte notwendig ist, in Ergänzung zur Berichterstattung separat dokumentiert.

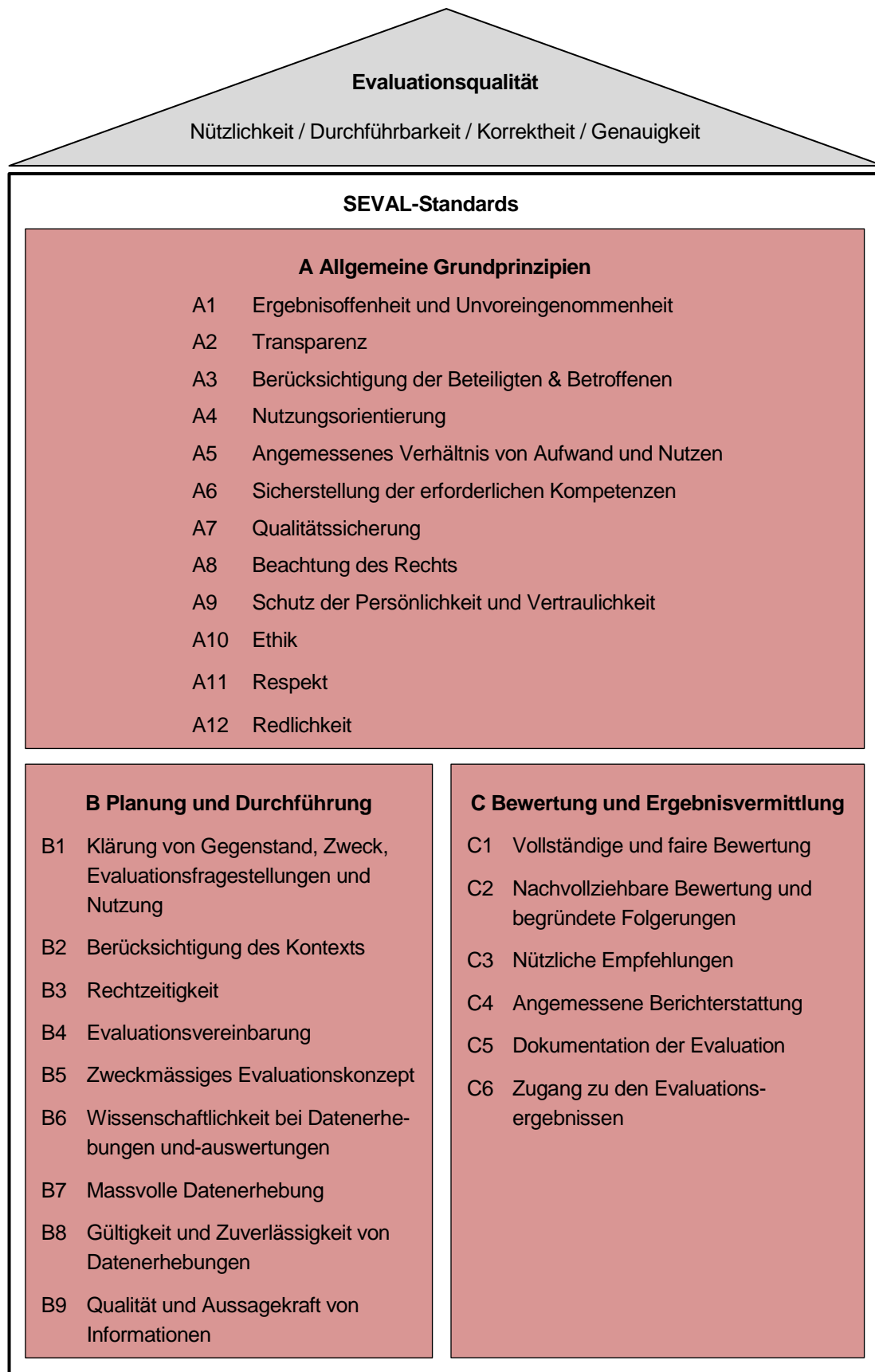
Grundsätzlich ist eine Evaluation umfassend zu dokumentieren, um die Nachprüfbarkeit der Ergebnisse durch Dritte sicherzustellen und dadurch ihre Glaubwürdigkeit zu fördern. Besonders bei komplexen Evaluationen stellt es jedoch oft eine Herausforderung dar, die Berichterstattung so zu gestalten, dass einerseits die wesentlichen Ergebnisse rasch erfasst werden können, andererseits nötige Differenzierungen und die Komplexität des Evaluationsgegenstandes angemessen abgebildet werden. Um die Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der Evaluation zu gewährleisten, ist in solchen Fällen Material, das nicht zur Berichterstattung verwendet wurde, separat zu dokumentieren. Dabei ist darauf zu achten, dass bei einer allfälligen weiteren Auswertung durch Dritte Persönlichkeits- und andere Rechte von Beteiligten & Betroffenen nicht verletzt werden. Die Dokumentation und Archivierung einer Evaluation ermöglicht Meta-Evaluationen zur Überprüfung der Qualität der Evaluation, Evaluationssynthesen oder Meta-Analysen, welche dem wissenschaftlichen Fortschritt und der Wissensakkumulation im jeweiligen Gegenstandsbereich dienen, sowie die Forschung über Evaluation und damit deren Weiterentwicklung als Fachdisziplin.

### **C6 Zugang zu den Evaluationsergebnissen**

Die Beteiligten & Betroffenen erhalten Zugang zu den Evaluationsergebnissen.

Beteiligte & Betroffene sowie die Öffentlichkeit sollten grundsätzlich Zugang zu den Evaluationsergebnissen haben. Dies soll zum einen die Nutzung der Evaluation ermöglichen, zum anderen Transparenz über die Evaluation als Ganzes sowie über die ihr zugrundeliegenden Bewertungskriterien, empirischen Grundlagen, Erhebungs-, Auswertungs- und Bewertungsverfahren schaffen. Den Rechten der Beteiligten & Betroffenen, namentlich deren Persönlichkeitsrechten, muss jedoch angemessen Rechnung getragen werden. Im öffentlich-rechtlichen Kontext bestehen spezifische Anforderungen an die Gewährung des Zugangs zu Evaluationsergebnissen: In den meisten Kantonen sowie beim Bund gilt das Öffentlichkeitsprinzip. Für Evaluationen im privatrechtlichen Kontext finden sich hingegen keine Grundlagen für eine Publikationspflicht. Es ist sinnvoll, möglichst früh im Evaluationsprozess zu klären, ob und in welcher Form die Evaluationsergebnisse veröffentlicht werden.

# Anhang – Übersicht über die SEVAL-Standards



# Literatur

Die Erläuterungen zu den SEVAL-Standards bauen auf bestehenden Texten zur ersten Fassung der SEVAL-Standards (Widmer et al. 2001) und aus dem Handbuch der Evaluationsstandards (Joint Committee on Standards for Educational Evaluation/Sanders 2006) auf und übernehmen teilweise Überlegungen und Hinweise aus den Evaluationsstandards anderer Fachgesellschaften und aus den nachfolgend aufgeführten Fachbüchern und Texten. Die Terminologie orientiert sich am Evaluationsglossar des Eval-Wiki ([http://eval-wiki.org/glossar/Eval-Wiki: Glossar der Evaluation](http://eval-wiki.org/glossar/Eval-Wiki:Glossar_der_Evaluation)).

BALTHASAR ANDREAS (2007). Institutionelle Verankerung und Verwendung von Evaluation. Zürich/Chur: Rüegger Verlag.

BALZER, LARS / BEYWL, WOLFGANG (2015). evaluiert - Planungsbuch für Evaluationen im Bildungsbereich. Bern: hep verlag.

BEYWL WOLFGANG / KEHR JOCHEN / MÄDER SUSANNE / NIESTROJ MELANIE (2007). Evaluation Schritt für Schritt. Münster: Hiba.

BEYWL WOLFGANG / NIESTROJ, MELANIE (2009). Glossar wirkungsorientierte Evaluation. Köln: Univation.

DEGEVAL – GESELLSCHAFT FÜR EVALUATION (2008). Standards für Evaluation. Mainz: DeGEval.

INTOSAI PROFESSIONAL STANDARDS COMMITTEE (2016). Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung (ISSAI 300). Wien: Intosai.

JOINT COMMITTEE ON STANDARDS FOR EDUCATIONAL EVALUATION / SANDERS, JAMES R. (2006). Handbuch der Evaluationsstandards. Die Standards des "Joint Committee on Standards for Educational Evaluation", 3., erweiterte und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

KROMREY HELMUT (2001). Evaluation – ein vielschichtiges Konzept. Begriff und Methodik von Evaluierung und Evaluationsforschung. Empfehlungen für die Praxis, in Sozialwissenschaften und Berufspraxis, Bd. 24(2), S. 105-131.

PLEGER, LYN / SAGER, FRITZ (2016). Die Beeinflussung in der Evaluationstätigkeit in der Schweiz und was die SEVAL dagegen tun kann, in LeGes 2016/1, S. 33–49

RÜEFLI, CHRISTIAN (2013). Die Revision der SEVAL-Standards – Kontext, Vorgehen und weiterführende Überlegungen, in LeGes 2013/2 S. 459-469.

STOCKMANN, REINHARD (2007). Handbuch zur Evaluation, eine praktische Handlungsanleitung. Münster: Waxmann.

STOCKMANN, REINHARD / MEYER, WOLFGANG (2010). Evaluation, eine Einführung. Opladen/Farmington Mills: Verlag Barbara Budrich.

WIDMER, THOMAS (2005). Leitfaden für Wirksamkeitsüberprüfungen beim Bund. Bern: Bundesamt für Justiz.

WIDMER, THOMAS (2012). Unabhängigkeit in der Evaluation, in LeGes 2012/2 S. 129–147

WIDMER, THOMAS / BEYWL, WOLFGANG / FABIAN CARLO (2009). Evaluation: Ein systematisches Handbuch. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

WIDMER, THOMAS / DE ROCCHI THOMAS (2012). Evaluation - Grundlagen, Ansätze und Anwendungen Zürich/Chur: Rüegger Verlag.

WIDMER, THOMAS / LANDERT, CHARLES / BACHMANN, NICOLE (2001). Evaluations-Standards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft.

YARBROUGH, DONALD B. / SHULHA, LYN M. / HOPSON, RODNEY K. / CARUTHERS FLORA A. (2011). The Program Evaluation Standards - A Guide for Evaluators and Evaluation Users. 3<sup>rd</sup> Edition. Los Angeles et al.: SAGE Publications.

**Rechtsquellen:** Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992 (SR 235.1)

---

# Impressum

## Herausgeberin

Schweizerische Evaluationsgesellschaft SEVAL, Arbeitsgruppe Evaluationsstandards

[www.seval.ch](http://www.seval.ch)

## Autoren

Christian Rüefli und Reinhard Zweidler

## Redaktionelle Begleitung

*Arbeitsgruppe Evaluationsstandards*: Mélanie Attinger, Lars Balzer, Christoph Bättig (bis September 2014), Stephan Hammer, Martin Koci, Björn Neuhaus, Stefan Rieder.

## Dank

Die Arbeitsgruppe Evaluationsstandards dankt allen Personen, die mit inhaltlichen oder redaktionellen Anregungen und Kommentaren zur Ausarbeitung der Erläuterungen zu den SEVAL-Standards beigetragen haben.

## Vorgeschlagene Zitierweise

Schweizerische Evaluationsgesellschaft (SEVAL) (2017). Erläuterungen zu den Evaluationsstandards der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL-Standards).

---